

 <b>Schule BAUMA</b>	<input type="checkbox"/> Weisung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Richtlinie
	Gültig ab <b>01.8.2016</b>	Neuerlass: 01.08.2016	Nr. <b>50-25-1</b>
	Genehmigungsbeschluss Schulpflege: 28. Januar 2016		
	<b>Titel:</b> <b>Schulärztliche Vorsorgeuntersuche</b>		
<b>Ressort:</b> Schulorganisation	<b>Verteiler:</b> - SPF-Mitglieder (Organisationshandbuch) - Schulleitungen - Extranet		

## Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Anlehnung an die VSA Broschüre SAD vom Juni 2015

### 1. Gesetzliche Grundlage ab 1.Juni 2015

Gemäss VSV§17 ist die Schulgemeinde dafür verantwortlich, dass die obligatorische Gesundheitsvorsorge auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe stattfindet. Eine Kontrolle der Durchführung ist Aufgabe der Schulgemeinde.

### 2. Inhalt der schulärztlichen Untersuchungen

Im **Kindergartenalter** beinhaltet die Gesundheitsvorsorge auch eine Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes. Da diese medizinische Untersuchung in der Regel von der Privatärztin oder dem Privatarzt durchgeführt wird, gelten die Richtlinien zur Vorsorgeuntersuchung des 4. bis 6. Lebensalters der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie.

In der **5. Primarklasse** und auf der **Sekundarstufe** werden bei den schulärztlichen Untersuchungen Grösse und Gewicht erfasst, sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. Die schulärztliche Untersuchung kann durch ein Gesundheitsberatungsgespräch ergänzt werden. Dieses ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

### 3. Impfstatus

Bei jeder Vorsorgeuntersuchung wird eine Impfkontrolle durchgeführt und mit den Eltern besprochen. Es besteht jedoch kein Impfzwang.

### 4. Kosten

#### a. Im Kindergarten

Laut der Volksschulverordnung 2015 sind für diese Untersuchung hauptsächlich die Privatärztinnen und Privatärzte zuständig und die Verrechnung erfolgt über die Krankenkasse.

#### b. In der 5.Klasse wie auf der Sekundarstufe

In der 5. Primarklasse und auf der Sekundarstufe bieten die Gemeinden die schulärztliche Untersuchung in der Regel durch die Schulärztin oder den Schularzt an und übernehmen auch die Kosten. Es steht den Eltern aber frei, die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen, wobei sie in diesem Fall die Kosten tragen. In der Regel kann die Rechnung der Krankenkasse eingereicht werden.

## **5. Dokumentation**

### **a. Schule**

Die Schulärztin oder der Schularzt ist verpflichtet die Ergebnisse der Untersuchung zu dokumentieren (§13 GesG und §17b VSV) und für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen.

### **b. Freie Arztwahl**

Die Privatärztin oder der Privatarzt ist verpflichtet, der Gemeinde die Durchführung der Untersuchung mittels Bestätigungsschreiben mitzuteilen, dies sowohl auf der Kindergartenstufe, sowie bei privatärztlichen Vorsorgeuntersuchungen auf der Primar- oder Sekundarstufe. Sie sind verpflichtet, die Ergebnisse der Untersuchung zu dokumentieren (§13 GesG und §17b VSV) und für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen.

## **6. Handhabung**

### **a. Kindergarten**

Mit dem Schreiben der Kindergarteneinteilung an die Eltern im Januar wird gerade das Informationsschreiben zugestellt.

Sofern die Kontrolle vor Kindergarteneintritt ergibt, dass weder ein Untersuch durchgeföhrt noch ein Termin vereinbart wurde, wird das Kind dem Schularzt zum Untersuch überwiesen.

### **b. 5. Klasse und 2. Sekundarstufe**

Im ersten Quartal des Schuljahres wird den Eltern das Informationsschreiben per Post zugestellt.

Sofern die Kontrolle Anfang Juni ergibt, dass weder ein Untersuch durchgeföhrt noch ein Termin vereinbart wurde, wird die Schülerin oder der Schüler dem Schularzt zum Untersuch überwiesen.

## **7. Anhang**

Informationsschreiben der Schulgemeinde Bauma für Vorsorgeuntersuch

- im Kindergarten
- in der 5.Klasse
- in der 2. Sekundarstufe